

**ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN
FÜR STUDIENBEWERBER MIT ZEUGNISSEN AUS
RUSSLAND, UKRAINE UND
EHEMALIGE STAATEN DER SOWJETUNION
(außer Estland, Lettland, Litauen)**

Direkte Hochschulzugangsberechtigung

Direkte Hochschulzugangsberechtigung (nach Bestehen der Sprachprüfung DSH oder TestDaF) ist nur möglich bei Vorlage folgender Nachweise:

- Reifezeugnis (Attestat oder Diplom) und
 - Nachweis über mindestens **2 Jahre** eines erfolgreichen Hochschulstudiums der gewünschten Fachrichtung oder
- Abschluss eines regulären Hochschulstudiums.

Bewerber mit Hochschulzugang über die Feststellungsprüfung (Zulassung zum Studienkolleg)

Bei Vorlage folgender Unterlagen ist eine Hochschulzugangsberechtigung nach einem einjährigen Vorbereitungsstudium am Ausländerstudienkollegs und Bestehen der Feststellungsprüfung möglich:

- Reifezeugnis (Attestat oder Diplom) und
 - Nachweis über **1 Jahr** eines erfolgreichen Hochschulstudiums in der gewünschten Studienrichtung oder
- Reifezeugnis (Attestat) einer Sekundarschule
 - mit intensivem Deutschunterricht oder
 - einer Botschaftsschule in Deutschland oder
 - mit Gold- oder Silbermedaille.